

Merkblatt für Eltern und die an Kindschaftsverfahren Beteiligten:

Das Familiengericht in Ebersberg ist in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Ebersberg und allen evtl. später am Verfahren beteiligten Professionen bestrebt, in Kindschaftssachen möglichst schnell und effektiv eine gute Lösung für die betroffenen Kinder zu erzielen.

Nach unserem Verständnis soll vor allem den Eltern bzw. anderen betroffenen Familienmitgliedern dabei geholfen werden, ihre Streitpunkte und Konflikte rasch und in eigener Verantwortung zu lösen.

Wir haben daher folgende Verfahrensweise und bitten Sie als Betroffene, aktiv daran mitzuwirken:

- Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt.
- Der Gerichtstermin findet innerhalb von 2 Wochen statt. Beide Eltern haben die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- Das Kreisjugendamt Ebersberg nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf.

Dazu ist es notwendig, die Telefon-, Telefax- bzw. Handynummern oder e-mail-Adressen der Betroffenen so bald wie möglich zu erfahren. Bitte geben Sie diese umgehend an das Jugendamt unter der Telefonnummer 08992/823-256 durch! Bei Bedarf können diese Daten vertraulich behandelt werden.

- Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Zeit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollen möglichst unterbleiben. Daraus entstehen keine Rechtsnachteile für die Parteien.
- Im Gerichtstermin erläutert die/der Vertreter/in des Jugendamtes das Ergebnis ihrer/seiner Gespräche. Ein schriftlicher Bericht wird nicht erstellt.
- Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über das Ergebnis ein Protokoll erstellt.
- Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich ein Beratungsprozeß beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle, gegebenenfalls auch eine Mediation oder eine Familientherapie an. Die Eltern verpflichten sich, hieran aktiv teilzunehmen.

Die Beratungsstellen, Mediatoren und Familientherapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern sollten lediglich dem Jugendamt und Gericht die Nachfrage gestatten, ob der Beratungsprozeß noch läuft oder wer ihn ggf. beendet hat und warum.

- Spätestens nach 6 Monaten findet ein zweiter Gerichtstermin statt, falls die Eltern in der Beratung kein Einvernehmen erzielen konnten. Hier werden die Probleme erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.
- Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht evtl. schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an. Die/der Sachverständige arbeitet lösungsorientiert, d. h., sie/er versucht, zusammen mit den Eltern eine Lösung für den Konflikt zu finden und begleitet die Eltern aktiv. Die Eltern verpflichten sich, ihrerseits aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.
- Im Gegensatz zu einem Berater hat die/der Sachverständige gegenüber Gericht und Jugendamt keine Schweigepflicht.